



# Flüssiggasanlagen

## Verwendung und Aufstellung in Gebäuden

### ALLGEMEINES

Dieses Informationsblatt **gilt nur für** die Verwendung und Aufstellung von **Flüssiggasanlagen in privaten Bereichen**.

Für die Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Flüssiggasanlagen sind die ÖVGW-Richtlinien "Technischen Regeln Flüssiggasanlagen (F G-Serie) einzuhalten.

In den folgenden Bestimmungen wird prinzipiell nicht zwischen gefüllten und leeren Behältern unterschieden, so dass also auch für leere Flüssiggasbehälter dieselben sicherheitstechnischen Vorschriften anzuwenden sind.

### VERBOT DER AUFSTELLUNG VON FLÜSSIGGASBEHÄLTERN

Die Aufstellung von Flüssiggasbehältern ist verboten in:

- Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das umgebende Niveau (z.B. Kellerräume) liegt
- Stiegenhäusern, Hausgängen, und Stockwerksgängen, Ein-, Aus- und Durchgängen sowie Durchfahrten
- unmittelbar neben Ausgängen, Durchgängen und Durchfahrten von Gebäuden, die zum Betreten und Verlassen von Gebäuden und Grundstücken benützt werden.
- Schlafräumen, Toiletten, Wasch-, Bade- und Duschräumen

### ERLAUBTE AUFSTELLUNG VON FLÜSSIGGASBEHÄLTERN

Die Aufstellung von Flüssiggasbehältern in Gebäuden ist nur in einem Raumverband (Haushalt, Büro, Ordination u. dgl.) eines Betreibers erlaubt, wobei maximal nur folgendes angeschlossen sein darf:

- Eine Flüssiggasanlage mit einem angeschlossenen Betriebsbehälter und einem eventuell erforderlichen Vorratsbehälter im selben Raum  
oder
- zwei Flüssiggasanlagen in getrennten Räumen mit je einem angeschlossenen Betriebsbehälter. Zusätzlich darf ein Vorratsbehälter in einem dritten Raum gelagert werden, wobei jedoch die gesamte Füllmenge aller im Raumverband vorhandenen Flüssiggasbehälter 35 kg nicht überschreiten darf.

Die maximale Füllmenge eines einzelnen Flüssiggasbehälters darf 15kg nicht überschreiten.

### BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFSTELLUNG VON FLÜSSIGGASBEHÄLTERN

- Der Aufstellungsort muss im Falle eines Brandes gefahrlos verlassen werden können
- Flüssiggasbehälter müssen von Raumheizern, Öfen und Herden für feste und flüssige Brennstoffe und anderen, vergleichbaren Wärmequellen mindestens 1 m entfernt sein
- Von Gasherden und von Heizkörpern von Warmwasser-Zentralheizungen müssen Flüssiggasbehälter mindestens 0,3 m entfernt sein
- Unterhalb von Gaskochern und Wasserheizern ist die Aufstellung von Flüssiggasbehältern zulässig, wenn sie dabei nicht der unmittelbaren Wärmestrahlung der Brennerflammen ausgesetzt sind
- Flüssiggasbehälter sind aufrecht stehend anzuschließen
- Werden Flüssiggasbehälter in einem Schrank aufgestellt, so muss dieser mit unverschließbaren Lüftungsöffnungen versehen sein

## WICHTIGE HANDHABUNGSHINWEISE

- Es dürfen nur geprüfte Flüssiggasgeräte mit Züandsicherung und einem CE- Kennzeichen oder einer ÖVGW- Prüfmarke aufgestellt und angeschlossen werden.
- Der Anschluss und der Wechsel von Flüssiggasbehältern darf nur durch eine im Umgang mit Flüssiggas unterwiesene Person durchgeführt werden.
- Nach Anschluss des Flüssiggasbehälters an das Flüssiggasgerät ist bei geöffnetem Flaschenventil die Dichtheitsprobe mit einem Leckspray vorzunehmen.
- Für die Aufstellung und Wartung von Flüssiggasgeräten sind die technischen Angaben des Geräteherstellers bzw. die Anforderungen der technischen Richtlinien vom ÖVGW "Technischen Regeln Flüssiggasanlagen (F G-Serie)" einzuhalten. Speziell sind für die Aufstellung von Gasgeräten der Bauart A (z.B. Gaskochgeräte) jedoch folgende wesentliche Punkte zu beachten:
- Der Aufstellungsraum muss über Fenster oder Türen, welche ins Freie geöffnet werden können, verfügen. Türen und Fenster, die auf Gänge, in Stiegenhäusern oder dergleichen führen und nicht abgedichtet sind, gelten als ins Freie führend oder
- es muss eine Absaugeinrichtung vorhanden sein, welche die Abgase ins Freie führt (z.B. Dunstabzugshaube)
- Der Aufstellungsraum muss eine Mindestgröße von 12m<sup>3</sup> aufweisen.
- Für abzugslose bewegliche Gasheizgeräte gilt Pkt. 6.10 in der Richtlinie F G32. Gemäß diesem Pkt. müssen z.B. abzugslose bewegliche Gasheizgeräte für den Betrieb in Räumen zündgesichert sein und eine Vorrichtung (z.B. Wachflamme) besitzen, die bei einer gefahrbringenden Zusammensetzung der Raumluft das Gerät verlässlich außer Betrieb setzt.
- Weiters dürfen abzugslose bewegliche Gasheizgeräte nicht in Schlaf- und Badezimmern sowie in Räumen mit einem Rauminhalt unter 30m<sup>3</sup> nicht verwendet werden.

Bei den Aufzählungen handelt es sich jedoch nur um Auszüge von Aufstellungsbedingungen gemäß der oben cit. ÖVGW- Richtlinie. Vor Aufstellung und Inbetriebnahme einer Flüssiggasanlage sollten Sie sich von einem Fachmann (z.B. Installateur) beraten lassen.

### KONTAKTDATEN

Stadt Wien – Gewerbeteknik, Feuerpolizei und  
Veranstaltungen (MA 36)

Dezernat B – Behörde und Sachverständige für elektro-  
und gastechnische Angelegenheiten, Feuerpolizei

Dresdner Straße 73-75

1200 Wien

Tel.: 01/4000-36210

Fax.: 01/4000-99-36110

[www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/](http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/)

Schriftliche Anfragen und technische Fragen senden Sie  
bitte an [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)